



Ärztlicher Bericht zur Mobilitätsbehinderung

für (bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ / Wohnort	<input type="text"/>		

Eine Parkkarte wird ausgestellt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine **erhebliche Gehbehinderung** nachweisen (Art. 20a Abs. 5 der Verkehrsregelnverordnung [VRV; 741.11]).

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m oder mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können.

Art der Gehbehinderung:

Art der Gehbehinderung: seit:

Eingesetzte Hilfsmittel:

Die Beeinträchtigung ist:

- vorübergehend zunehmend/verschlechternd gleichbleibend/konstant

Einschätzung zum Bezug einer Parkkarte für gehbehinderte Personen:

Ist aus ärztlicher Sicht die antragstellende Person für den Bezug einer Parkkarte für Gehbehinderte berechtigt?

- Ja Nein

Beurteilung der Fahreignung:

Ist aus ärztlicher Sicht die Fahreignung zum Führen von Motorfahrzeugen gegeben?

- Ja, ohne Auflagen Nein Besitzt keinen Führerausweis

Ja, mit folgenden Auflagen

- Eine verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchung durch eine Ärztin/einen Arzt der Stufe 3 ist erforderlich (siehe Rückseite Punkt 5).

Dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt Bern (SVSA) bleibt die Anordnung weiterer Abklärungen ausdrücklich vorbehalten. Diese Abklärungen sind kostenpflichtig und können unter Umständen zu Einschränkungen oder zum Entzug des Führerausweises führen.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweise

1. Die Parkkarte wird auf eine Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für Selbstfahrten gehbehinderter Personen oder während der Dauer des Transports und der Begleitung derselben.
2. Die Parkkarte ist grundsätzlich befristet und kann auf Gesuch hin erneuert werden. Bei temporärer Behinderung ist dem Gesuch ein Arzzeugnis vorzulegen, welches nicht älter als vier Wochen ist. Die minimale Anspruchsberechtigung beträgt 6 Monate.
3. Die Bewilligungsbehörde kann ein Zeugnis eines Arztes/einer Ärztin der Stufe 3 verlangen.
4. Kostenabrechnungen erfolgen zwischen Ärztin/Arzt und der untersuchten Person entsprechend den geltenden Arzttarifen.
5. Inhaber/innen von Führerausweisen für Motorfahrzeuge und/oder Schiffe während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten haben sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Diese verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung muss durch eine anerkannte Ärztin/einen anerkannten Arzt der Stufe 3 durchgeführt werden (Art. 27 der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]).
6. Motorfahrzeug- und Schiffsführende haben die Möglichkeit, freiwillig auf den Führerausweis für Motorfahrzeuge und/oder Schiffe zu verzichten. Weiterführende Informationen unter www.be.ch/Verzicht